

## ▶▶▶ Beratung à la carte

Wie die Erfahrungen in der Branche und in der Vergangenheit zeigen, sind immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen. Aus diesem Grund setzen wir auch in diesem Jahr unsere Ratgeberseite für Sie fort.

Dazu stehen uns erneut das Beraterteam mit A. Wegweg, Betriebsberater der DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden sowie die Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz und Pirna zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis Rede und Antwort.

Gern greifen wir auch Ihre Fragen oder Wünsche zu Themen auf. Anregungen nehmen wir (die Redaktion) hierzu gern entgegen.

### ▶ Über das Trinkgeld – aus (fast nur) steuerlicher Sicht

Aus dem Kreis unserer Seminarteilnehmer erreichte mich im letzten Jahr die Anfrage nach der Behandlung des Themas „Trinkgeld aus steuerlicher Sicht“. Auf den ersten Blick schien mir dies aus fachlicher Sicht schnell abzuhandeln zu sein, je länger ich mich aber in die Fachliteratur vertieft habe, desto vielschichtiger gestaltet sich dieses Thema. Ich möchte Ihnen deshalb an dieser Stelle eine steuerliche Lösung für alle Trinkgeldfragen anbieten. Und ich hoffe, dass Sie daran auch praktisches Interesse haben, weil Sie und Ihre Mitarbeiter großzügig mit Trinkgeld bedacht werden (was nach Aussagen des sächsischen Bedienpersonals leider zunehmend seltener der Fall ist)...

Die vom Bundesfinanzhof schon 1963 aufgestellte steuerliche Definition klingt antiquiert, hat aber Unterhaltungswert: „Trinkgeld ist eine freiwillige und typischerweise persönliche Zuwendung an den Bedachten als eine Art honorierender Anerkennung seiner dem Leistenden gegenüber erwiesenen Mühewaltung in Form eines kleineren Geldgeschenks.“ In den 2000er Jahren wurde diese Definition vom BFH noch ergänzt: „Dem Begriff des Trinkgelds ist als Zeichen der besonderen Honorierung einer Dienstleistung über das vereinbarte Entgelt hinaus ein Mindestmaß an persönlicher Beziehung zwischen Trinkgeldgeber und Trinkgeldnehmer grundsätzlich immanent. Charakteristisch dafür ist, dass in einem nicht unbedingt rechtlichen, jedenfalls aber tatsächlichen Sinne Geldfluss und honorierte Leistung korrespondierend einander gegenüberstehen.“

Egal wie altmodisch die Formulierung auch sein mag – die Bedeutung ist noch absolut aktuell. Das Trinkgeld ist ein Geldgeschenk, mit der eine Dienstleistung ‚honorierend anerkannt‘ wird, es muss also als „Lob in Cent und Euro“ verstanden werden! Das geht allen, die in der Dienstleistung tätig sind und schon einmal ein Trinkgeld erhalten haben, sicher „runter wie Öl“, auch wenn das für die steuerlichen Konsequenzen unerheblich ist. Betrachten wir nun die verschiedenen Arten von Trinkgeldgaben mit unterschiedlichen Empfängern und die steuerlichen Konsequenzen.

#### 1. Der Unternehmer erhält Trinkgeld.

Dieser Fall ist der einfachste. Trinkgeld, das der Unternehmer selbst erhält (gleichgültig ob bar oder unbar gezahlt), ist voll steuerpflichtig. Es unterliegt demselben Umsatzsteuersatz wie der zu Grunde liegende Umsatz. Und es erhöht den Gewinn, wird also mit Einkommen und ggf. Gewerbesteuer belastet.

#### 2. Der Arbeitnehmer erhält ein Trinkgeld.

##### 2.1. Der Arbeitnehmer erhält persönlich das Trinkgeld

Trinkgeldzahlungen an Arbeitnehmer könnten mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko für den

Arbeitgeber verbunden sein. Wenn das Trinkgeld nämlich steuerpflichtig wäre, müsste der Arbeitgeber auch für Trinkgelder Sozialversicherungsbeiträge und ggf. auch Lohnsteuern abführen. Für den Fall, dass er das irrtümlich nicht täte, würde er bei einer späteren Prüfung (durch Finanzamt oder Deutsche Rentenversicherung) für zu Unrecht nicht entrichtete Beiträge oder Lohnsteuern sogar haften! Aber genug der theoretischen Risiken.

Das Einkommensteuergesetz definiert die Steuerfreiheit der Trinkgelder wie folgt: „Steuerfrei sind ... Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist; ...“.

Das, was die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber für Trinkgeld halten, ist **einkommensteuerfrei**. Darum fällt auf Trinkgeld, das der Arbeitnehmer selbst erhält, weder Lohnsteuer noch Sozialversicherung an.

##### 2.2. Trinkgeld, das in eine Gemeinschaftskasse fließt und später verteilt wird

Häufig ist die Trinkgeldfrage in Betrieben des Gastgewerbes so geregelt, dass alle Zahlungen in eine Gemeinschaftskasse fließen, die dann später nach individuellen Verteilungsschlüsseln auf alle Mitarbeiter (Küche, Bedienpersonal, evtl. auch Zimmerpersonal) verteilt werden. So kommen auch solche dienstbaren Geister in den Genuss dieses Ausdrucks gastlicher Zufriedenheit, die der Gast niemals zu Gesicht bekommen hat, die aber für sein Wohlergehen sehr wohl mitverantwortlich sind.

Der Bundesfinanzhof nennt diese Form der gemeinschaftlichen Trinkgeldkasse modern eine ‚Poolung von Einnahmen‘. Und er hat bereits in 2005 in einem Nebensatz formuliert, dass auch eine solche Gemeinschaftskasse aus seiner Sicht lohnsteuerlich unproblematisch ist:

„...denn diese Frage stellt sich auch in anderen Fällen, in denen eine ‚Poolung von Einnahmen‘ vorliegt, beispielsweise bei Richtfestgeldern ... oder in anderen Fällen, in denen Trinkgeld in eine gemeinsame Kasse eingezahlt und anschließend aufgeteilt wird, z.B. beim Friseurgewerbe oder Gaststättenbereich bei zentraler Kasse. In diesen Fällen dürfte wohl eine Zahlung durch einen Dritten [also nicht durch den Arbeitgeber!] anzunehmen sein.“

Deshalb sind also auch Zahlungen, die in einer Gemeinschaftskasse gesammelt und anschließend verteilt werden, lohnsteuer- und sozialversicherungsfreies Trinkgeld. Erhält der bedienende Unternehmer davon einen Anteil, ist der wiederum bei ihm voll steuerpflichtig (siehe unter 1.).

#### 3. Der Gast zahlt unbar und weist dabei ein besonderes Trinkgeld aus.

In Zeiten von EC- oder Kreditkartenzahlungen kommt es immer wieder vor, dass dort separat als ‚Tip‘ oder Trinkgeld ausgewiesen zusätzliche Zahlungen geleistet werden.

Die Behandlung dieser Zahlungen ist zwar bis heute von der Finanzgerichtsbarkeit nicht konkret geregelt worden, aber nach meiner Auffassung (und auch der verschiedener Fachkommentatoren) kann hier nichts anderes gelten als im Fall einer Gemeinschaftskasse. Die Zahlungsart kann für die steuerliche Beurteilung eines Trinkgelds keine Rolle spielen. Auch solche (vom Arbeitgeber an die Mitarbeiter weitergeleitete) Trinkgelder bleiben für den Arbeitnehmer steuerfrei. Es handelt sich umsatzsteuerlich um sog. durchlaufende Posten, weil sie direkt für den/die Arbeitnehmer und nicht den Unternehmer bestimmt sind, der sie nur verteilt.

Einige weiterführende Fragen zum Thema Trinkgeld aus anderen Fachbereichen:

Wie ist die Trinkgeldzahlung zivilrechtlich zu bewerten? Darf der Unternehmer ein unbar gezahltes Trinkgeld für sich behalten, oder muss er ein solches Trinkgeld an sein Bedienpersonal auskehren? Wie ist es mit den Provisionen, die bei Kartenzahlung auf so gezahlte Trinkgelder anteilig entfallen: Darf der Unternehmer diese eigenen Kosten vom auszuzahlenden Betrag abziehen? Vielleicht kann Herr Rechtsanwalt Thiem diese Fragen für Sie (und mich) in einem seiner nächsten Beiträge beantworten...

Michael Eichhorn



Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung seit Ende 1990 in Chemnitz tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH“, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in steuerlichen Betriebsprüfungen) und der Wirtschaftsmediation befasst.